

Erlass

über ein flächendeckendes Angebot des Schulversuchs „Berufsvorbereitungsjahr als ‚Produktionsschule‘“

Vom 27. März 2007 (Amtsbl. S. 839)

Az.: C 5/C 1 – 10.2.1.1.30

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997, S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06. September 2006 (Amtsbl. S. 1694; 1730), wird ab dem Schuljahr 2007/2008 folgende Regelung getroffen:

1. Der Schulversuch „Berufsvorbereitungsjahr als ‚Produktionsschule‘“ ist derzeit bereits an folgenden Schulstandorten eingerichtet:
 - Technisch-gewerbliches Berufsbildungszentrum Dillingen
 - Berufsbildungszentrum Hochwald
 - Berufsbildungszentrum Homburg
 - Berufsbildungszentrum Lebach
 - Berufsbildungszentrum Merzig
 - Technisch-gewerbliches und sozialpflegerisches Berufsbildungszentrum Neunkirchen
 - Technisch-gewerbliches und sozialpflegerisches Berufsbildungszentrum Saarlouis
 - Berufsbildungszentrum St. Ingbert
 - Berufsbildungszentrum St. Wendel
 - Berufsbildungszentrum Sulzbach (beginnend mit dem Schuljahr 2007/2008)
 - Technisch-gewerbliches und sozialpflegerisches Berufsbildungszentrum Völklingen
 - Staatliche Berufsschule Ottweiler

Diese Schulversuche werden fortgeführt, sofern für die Teilnehmer und Teilnehmerinnen ergänzende sozialpädagogische Betreuungsangebote durch den Schulträger weiterhin gewährleistet sind.

2. An weiteren Berufsbildungszentren, die den regulären Bildungsgang des Berufsvorbereitungsjahres führen, bisher aber noch nicht am Schulversuch „Berufsvorbereitungsjahr als „Produktionsschule““ teilnehmen, kann dieser Schulversuch ab dem Schuljahr 2007/2008 ebenfalls eingerichtet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Schulträger ergänzende sozialpädagogische Betreuungsangebote für die teilnehmenden Schüler und Schülerinnen bereitstellt.
3. An den Schulversuchen können Schüler und Schülerinnen teilnehmen, die ihre Berufsschulpflicht zu erfüllen haben und bei denen die Voraussetzungen zum Besuch des Berufsvorbereitungsjahres gegeben sind.
4. Für die Zielsetzung und die Ausgestaltung der Schulversuche gelten die im Erlass zur Einrichtung eines Schulversuchs „Berufsvorbereitungsjahr als „Produktionsschule““ vom 27. Juni 2002 (GMBI. Saar S. 96) getroffenen Regelungen mit der Maßgabe, dass die fachpraktischen Inhalte statt im schulischen Werkstattbereich auch begleitend in Betrieben vermittelt werden können. Prüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach der Verordnung über die Prüfung von Nichtschülern und Nichtschülerinnen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses vom 24. April 2003 (Amtsbl. S. 1250), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 03. Juni 2005 (Amtsbl. S. 874), können am jeweiligen Schulstandort abgelegt werden.
5. Die Erlasse zur Einrichtung weiterer Schulversuche „Berufsvorbereitungsjahr als „Produktionsschule““ vom 04. Juli 2003 (GMBI. Saar S. 291), vom 02. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1356) und vom 22. Juli 2006 (Amtsbl. S. 1238) treten mit Ablauf des Schuljahres 2006/2007 außer Kraft.

Der Schulversuchserlass vom 27. Juni 2005 (Amtsbl. S. 1096) betreffend die Staatliche Berufsschule Ottweiler bleibt unberührt.

**Ministerium
für Bildung, Kultur und Wissenschaft**

Im Auftrag

(Quirin)